

Bestimmungen vom 4. März 2008 betreffend den Antrag, die Bestätigung und den Widerruf der Buchungen (Buchungsbestimmungen, BuBe)

Der Vorstand der Vereinigung "schlaf im Stroh!", gestützt auf die Artikel 10 und 11 Bst. f. und m., beschliesst:

Ziff. 1 Unter dem Vorbehalt weiterer allgemeinen Bedingungen, gelten die nachfolgenden **Buchungsbestimmungen** für Verpflichtungen zwischen den Nutzern (nachfolgend: die Gäste) und dem Anbietern (nachfolgend: die Anbieter) von Dienstleistungen die unter dem Siegel der geschützten Marke "schlaf im Stroh" erfolgen.

Ziff. 2 Der **Buchungsantrag**, die ordentlicherweise schriftlich erfolgt, wird durch die Gäste bei den Anbietern angemeldet. Er gilt bis zur endgültigen Buchung durch die Anbieter als ein Angebot, das allein die Gäste verpflichtet.

Ziff. 3 ¹ Die **Buchungsbestätigung**, die ordentlicherweise schriftlich erfolgt, wird den Gästen durch die Anbieter mitgeteilt. Mit ihren Bedingungen bildet sie die Annahme des Antrags und der Dienstleistungsvertrag gilt als abgeschlossen und gegenseitig verpflichtend, dies unter Vorbehalt der vorliegenden Bestimmungen.

² Weicht die Bestätigung in erheblichen Punkten vom Antrag der Gäste ab, steht diesen das Recht zu, von ihrem Antrag zurückzutreten. Eine entsprechende Mitteilung muss den Anbietern in geeigneter Weise und nachweislich zukommen, spätestens am fünften Tage der dem der Absendung der Bestätigung folgt.

Ziff. 4 ¹ Ein allfälliger teilweiser oder vollständiger **Buchungswiderruf** betreffend der vereinbarten Dienstleistung, welcher nach Abschluss der Buchungsbestätigung gemäss Ziff. 3 erfolgt, ist durch die Gäste den Anbietern ohne Verzug mitzuteilen.

² Gäste, die einen Buchungswiderruf vornehmen, schulden den Anbietern eine **Entschädigung** wie folgt:

Bst..	Entschädigung in Hundertstel des Gesamtbetrages der reservierten Dienstleistungen:	Eintreffen beim Anbieter des durch die Gäste vorgenommenen Widerrufes:
a.	30%	≤ 30 Tage vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung
b.	50 %	≤ 8 Tage vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung
c.	80 %	am Vortage des Beginns der vereinbarten Dienstleistung
d.	100 %	am Tage des Beginns der vereinbarten Dienstleistung

³ Die in Abs. 2 festgehaltenen **Fristen** beginnen mit dem Tage des Beginns der vereinbarten Dienstleistung. Dessen Ansätze gelten sinngemäss bei jeder eintretenden Abweichung von der Buchungsbestätigung bezüglich des Tages der Anreise, der Abreise, der Unterbrechung und / oder der sonst vereinbarten Dienstleistungen.

⁴ Im Falle **höherer Gewalt**, namentlich die nachhaltige Störung oder die unmittelbare erhöhte Gefährdung der Zufahrtswege zum Ort der Dienstleistung, der die Gäste von der Leistung der Entschädigung im Sinne von Abs. 1 befreit, ist dieser durch die Gäste dem Anbieter ohne Verzug mitzuteilen und, gegebenenfalls, auch zu beweisen.

² Allfällige bei der Buchung durch die Anbieter in Rechnung gestellte **Buchungsgebühren** schulden die Gäste weiterhin, auch nach dem durch sie vorgenommenen Buchungswiderruf.

Ziff. 5 Bei Streitigkeiten in Anwendungen der vorliegenden Bestimmungen gilt der ordentliche Sitz der Anbieter als vereinbarter und **ausschliesslicher Gerichtsstand**.

Lungern, den 4. März 2008

für den Vorstand:

Susanne Ming, Präsidentin